

Fall vorzubehalten, daß sich Unzuträglichkeiten ergeben oder die Grenzen oder Bedingungen der Bewilligung nicht eingehalten werden. Ist die Genehmigung der Überzeitarbeit auf Grund eines Betriebsplans erfolgt, so ist außerdem vorzuschreiben, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungs-Bermerk in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre beschäftigt werden, ausgehängt wird. Im Falle der Ablehnung eines Antrags sind in dem Bescheid die Gründe anzugeben.

Ist eine Ausfertigung des Bescheids ist alsbald dem Antragsteller, dem Ortsvorsteher, sowie dem Gewerbeinspektor zuzustellen.

III. Der durch die Ziffer 1 der Ministerialverfügung vom 27. Dezember 1902 abgeänderte § 46 der Ministerialverfügung vom 26. März 1892 erhält nunmehr folgende Fassung:

§ 46.

Das in § 138 a Abf. 4 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verzeichnis ist von dem Oberamt nach dem Formular Beilage X*) zu führen. In dasselbe sind auch die von der Kreisregierung erteilten Bewilligungen einzutragen; ebenso sind auch etwaige Ablehnungen von Anträgen (in Spalte 11) zu vermerken.

Das Verzeichnis ist nach Schluß des Kalenderjahres — spätestens bis zum 15. Januar — dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Benützung bei der Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen.

IV. Der durch die Ministerialverfügung vom 27. Dezember 1902 beigelegte § 47 a erhält folgende Fassung:

§ 47 a.

Das in den §§ 41 und 47 vorgeschriebene Verzeichnis Beilage Nr. VII ist alljährlich nach Schluß des Kalenderjahres — spätestens bis zum 10. Januar — von dem Ortsvorsteher dem Oberamt einzusenden und von diesem alsbald dem zuständigen Gewerbeinspektor gegen Rückgabe mitzuteilen.

*) S. Anlage III der gegenwärtigen Verfügung.